Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dr. med. Aufdermaur AG, DOMACO
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Frau Silvia Huber CEO, Geschäftsinhaberin Telefon: 056 266 55 11 Email: silvia.huber@domaco.com
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 16 CH-5426 Lengnau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Die „Marke Schweiz“ darf nicht von unverhältnismässigen Forderungen aufs Spiel gesetzt werden**
  Die DOMACO ist ein Familienunternehmen, welches in zweiter Generation erfolgreich geführt wird. Die gesamte Wertschöpfungskette ihrer Produkte - Forschung und Entwicklung, Produktion und Vertrieb - erfolgt ausschliesslich am Standort Lengnau (AG) in der Schweiz. Die DOMACO ist darauf angewiesen, dass keine bürokratischen und unverhältnismässigen Vorschriften gemacht werden für die Auslobung der „Herkunft Schweiz“. Ziel der Verordnung muss sein, dass die Schweizer Unternehmen für ihre Investitionen in den Aufbau einer positiven Wahrnehmung von Schweizer Produkten honoriert und nicht bestraft werden. Nur so können Familienunternehmen wie die DOMACO am Herstellort Schweiz festhalten. Die „Marke Schweiz“ steht weltweit für hervorragende Qualität und hochwertige Produkte. Dies ist das Resultat unermüdlicher unternehmerischer Innovationskraft und nicht von staatlichen Regulierungen. So kann es beispielsweise nicht sein, dass wenn alle Zutaten unter die **Ausnahmen fallen, die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht mehr verwendet werden darf (vgl. Ausführungen unten beim Art. 6 Abs. 2).** Dieser Absatz ist nicht Teil der ursprünglichen Idee und führt dazu, dass bei allen zuckerfreien Süsswaren, Zutaten, die in geringer Menge enthalten sind wie Kräuterextrakt, Fruchtkonzentrat usw. über die „Swissness“-Auslobung entscheidet. **Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga** gab gemäss **Wortprotokoll im Amtlichen Bulletin Nationalrat N 486 2012** auf die Frage, ob z.B. Bonbons von Ricola mit der vorgeschlagenen Vorlage weiterhin als Schweizer Produkte durchgehen, folgende Antwort (Zitat): *„Bei Ricola kann man immerhin sagen, dass der Trägerstoff dieses Bonbons Isomalt ist, und für Isomalt gibt es in der Schweiz einen Selbstversorgungsgrad null. Das ist also eben eine klassische Ausnahme. Es verbleiben dann noch die Kräuter, aber diese fallen wohl kaum ins Gewicht. Das Fazit ist deshalb, dass der wesentliche Fabrikationsschritt bei Ricola in der Schweiz stattfindet und Ricola mit dieser Vorlage deshalb keine Probleme haben sollte und die Rohstoffe auch importieren kann.“*

- **Festlegung eines Selbstversorgungsgrads für Fruchtkonzentrate/-Pulver und Kräuterextrakte für die Industrieproduktion**
  Die Produktpalette der DOMACO umfasst Produkte wie Instant Kräuter-/Frucht-Getränke, Süsswaren wie Kräuter-/Fruchtbonbons, Gelatine-/Gummi-/Gelee-Artikel und Traubenzuckertabletten. In diesen Produkten werden u.a. zahlreiche verschiedene Kräuterextrakte, Fruchtkonzentrate und Fruchtpulver eingesetzt, welche aus Schweizer Rohstoffen gar nicht erhältlich sind.

  Aus der Sicht von DOMACO wurde bei der Berechnung des **Selbstversorgungsgrades von Früchten/Beeren nur der Frischhandel berücksichtigt, nicht aber die in der Industrie verarbeiteten Rohstoffe wie Konzentrate und Pulver**. Dieser Umstand ist zu prüfen und der Selbstversorgungsgrad entsprechend anzupassen oder die entsprechenden Rohstoffe sind auszunehmen. Auf Nachfrage bei Anbietern - es gibt nur zwei in der Schweiz für die konventionelle Produktion (Ramseier und Möhl) - sind für die Industrieproduktion lediglich Apfel- und Birnenkonzentrate aus Schweizer Früchten erhältlich. Für die Biokonzentrate stehen laut Verarbeiterangabe in einer guten Saison nur vereinzelte Produkte wie Erdbeeren oder Himbeeren in geringem Mengen zur Verfügung; in einer schlechten Saison gar keine.

- Zudem gibt es in der **Schweiz kaum Anbieter von Kräuterextrakten für die Industrieproduktion.** In unseren Produkten können keine zerkleinerten Kräuter eingesetzt werden, sondern es sind Extrakte notwendig. Zahlreiche Kräuter können in der Schweiz theoretisch zwar wachsen, jedoch nicht zur Extraktproduktion angebaut werden, da die Anbauflächen viel zu klein und die Herstellkosten absolut unwirt-

schaftlich wären. Im Anhang 2 des HASLV Entwurfs werden Kräuter lediglich als „Kräutertee“ mit SVG 100% angegeben. Dies ist absolut nicht ausreichend. **Auch hier gehen wir davon aus, dass im SVG von 100% nur der Kräuterteehandel zum Aufgiessen berücksichtigt ist,** nicht aber die Kräuterextrakte für die Industrieproduktion. Ausserdem beziehen wir Kräuterextrakte für Säuglings-Instantkräutertee aus Vertragsanbau, für welche die Standorte sorgfältig ausgesucht wurden. Diese können nicht einfach gewechselt werden, da durch die Böden und/oder aus der naheliegenden Umgebung, z.B. aus anderen Kulturen oder Unkräutern, keine Kontaminanten eingetragen werden dürfen. Für Kräuterextrakte ist ein realistischer SVG festzulegen und dies analog zu den Gemüsen für die verschiedenen Kräuterarten.

- **Praxisfremde Ausnahmeregelung für Rohstoffe mit ungenügender Qualität**
  Im Verordnungsentwurf der HASLV sind die Modalitäten zur Anwendung der wichtigen Ausnahme für Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz grundsätzlich zwar produziert werden, sich aber aufgrund der Produktspezifizierung für die Herstellung der Produkte nicht eignen praxisfremd. Es wird ein bürokratisches Konsultations- und Genehmigungsprozedere vorgeschlagen, das darin enden würde, dass die Produkte – sofern das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einem entsprechenden Antrag stattgegeben hätte – in einem Anhang zur Verordnung aufgeführt werden müssten. Ein solcher Mechanismus wäre extrem aufwändig und teuer, aber nicht zweckdienlich. Denn die produktspezifischen Eigenschaften von bestimmten Zutaten können nicht in einer Verordnung für alle Unternehmen einer Branche geregelt werden. Vielmehr sind diese eben produktspezifisch und gehören teilweise zum Betriebsgeheimnis eines Unternehmens. Mit dem System der Selbstkontrolle und Beweislastumkehr ist ein Unternehmen in der Pflicht, die Rechtfertigungsgründe für eine Ausnahme im Klagefall nachzuweisen. Deshalb ist das vorgesehene Genehmigungsverfahren unnötig und zu streichen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Art. 52i In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien Ist ein Material gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche in der Schweiz ungenügend verfügbar und schliesst der Hersteller dessen Kosten für diese ungenügende Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten eines Produkts aus, so darf er vermuten, dass die Verringerung der Herstellungskosten in diesem Ausmass mit den gesetzlichen Anforderungen an die herkunftsbestimmenden Kosten übereinstimmt.	„Ist ein Material gemäss Angaben eines Herstellers in der Schweiz ungenügend verfügbar…“	Für die Umsetzung von Art. 52i des MSchV-Entwurfs müssten die Branchen die Daten von den Herstellern beziehen. Der Verordnungsartikel sollte deshalb besser als Selbstdeklaration der Hersteller verfasst werden.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	**Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe** 2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten in der Schweiz nicht produziert werden;	Eine abschliessende Liste in Anhang 1 Teil A ist weder erstellbar noch überprüfbar. Zumal die Aufnahme z.B. neuer exotischer Naturprodukte weder im Anhang 1 Teil A noch in Art. 7 definiert ist. Der Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a sind überflüssig und deshalb zu streichen. Die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 ist ausreichend und eindeutig für den Vollzug (vgl. Kommentar zu Anhang 1 weiter unten).
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).	b. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen und qualitativen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht in der erforderlichen Menge produziert werden.	Die Ausnahme muss auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen Qualität nicht produziert werden und zwar unabhängig davon, ob das ursprüngliche Naturprodukt in der Schweiz theoretisch produziert werden kann oder nicht. Beispiele sind Kräuterextrakte sowie Frucht-/Beerenkonzentrate und -pulver, welche in der Schweiz aufgrund zu geringer Anbauflächen und mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht hergestellt werden (vgl. Ausführungen in der Einleitung und zur Berechnung des SVG in Anhang 2). Selbst für die Bioproduktion werden industriell verarbeitete Kräuterextrakte und Fruchtkonzentrate nur zu einem geringen Anteil aus in der Schweiz wachsenden Naturprodukten hergestellt.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** 2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden. Weisen die importierten Rohstoffe einen Selbstversorgungsgrad von durchschnittlich unter 20 Prozent auf oder liegt ein Ausnahmefall gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung vor und sind die Voraussetzungen von Art. 48b MSchG erfüllt, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» verwendet werden.	Der im Entwurf formulierte Absatz 2 hätte zur Folge, dass ein zuckerfreies Kräuterbonbon oder eine zuckerfreie Gummi arabicum Pastille, welche grösstenteils aus Zuckerersatzstoffen wie Isomalt, Maltit und Sorbit mit SVG von 0 bestehen, nicht mehr mit einem Schweizer Kreuz versehen werden dürften. Dies obwohl die eingesetzten Kräuterextrakte und Fruchtkonzentrate lediglich einen geringen Anteil von durchschnittlich 1 bis 5% ausmachen und wie in der Einleitung bereits darauf hingewiesen in der Schweiz praktisch nicht hergestellt werden. Wenn ein Lebensmittel lediglich aus Rohstoffen besteht, die in der Schweiz nicht produziert werden oder in unzureichender Qualität vorliegen, darf ein in der Schweiz herstellendes Unternehmen nicht bestraft werden, indem die Swissness nicht ausgelobt werden darf, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 48c nMSCHG erfüllt sind. Für die Schweizer Wirtschaft ist von grosser Bedeutung, dass ein Hersteller in der Schweiz verarbeitet und die Produktion nicht ins Ausland verlegt.
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte	streichen	Art. 7 ist ersatzlos zu streichen, wenn Anhang 1 gestrichen und ausschliesslich eine Positivliste nach Anhang 2 besteht.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.		
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	streichen	Art. 8 definiert ein bürokratisches Bewilligungsverfahren, welches der Selbstkontrolle zuwiderläuft. .
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	streichen	Art. 8 stellt ein bürokratisches Bewilligungsverfahren dar, welches der Selbstkontrolle zuwiderläuft. Es ist an den einzelnen Unternehmen zu entscheiden, welche Rohstoffe sie zur Erzielung der gewünschten Qualität benötigen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	streichen	Das Verfahren ist zu bürokratisch und kann in Anbetracht der nötigen Konsultationen von anderen Organisationen auch zu schwierigen Pattsituationen führen.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	streichen	
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	streichen	
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	streichen	
Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades 2 Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der		Aus unserer Sicht beinhaltet der Selbstversorgungsgrad bei Rohstoffen wie Früchten und Beeren lediglich den Frischhandel, aber nicht den Industriebedarf wie z.B. von der Süsswarenindustrie, der Backwarenindustrie, der Konfitürenindustrie usw. Dies ist zu prüfen und der SVG entsprechend anzupassen. Die Berechnung des SVG beruht auf einer Annäherung und sollte in 5% Schritten und nicht auf 1% genau angegeben werden. Dies um jährliche Schwankungen und somit häufige Verordnungsanpassungen zu vermeiden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
drei vorangehenden Kalenderjahre.		
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden.	<u>Vorschlag 1:</u> „Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen… …so darf dieses noch 24 Monate nach Inkrafttreten…“ <u>Alternativer Vorschlag 2</u>: „Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so muss für das Inkrafttreten der Änderung die Änderung im Folgejahr bestätigt werden. Im Anschluss daran, darf das Lebensmittel noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden.	Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist viel zu kurz. Es müssten alle betreffenden Rezepturen neu durchgerechnet werden, was einen hohen bürokratischen Aufwand darstellen würde. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) weit über die Dauer von 12 Monate vor. Dies insbesondere bei langsam rotierenden Produkten mit einer hohen Mindestauflage der Verpackungen (z.B. im Tiefdruckverfahren). Eine Frist von 24 Monaten wäre angemessen, damit im Falle einer notwendigen Verpackungsänderung ein Grossteil des Verpackungsmaterials aufgebraucht werden kann und einen Jojo-Effekt zu vermeiden in Fällen, in denen der Selbstversorgungsgrad (SVG) die Hürde von z.B. 20 % bzw. 50 % nur während eines Jahres überschreitet. So würden unnötige Mehrkosten verhindert, die bei v.a. bei Exportprodukten nicht dem Kunden weitergegeben werden können. *Beispiel:* durchschnittlicher SVG von 49 % im Jahr 1, durchschnittlicher SVG von 55 % im Jahr 2 und durchschnittlicher SVG von 47 % im Jahr 3. Für die Unternehmen wäre nicht praktikabel, wenn in allen 3 Jahren die betreffenden Rezepturen neu durchgerechnet werden müssten aufgrund eines Jojo-Effekts um die 50% Schwelle des SVG, um die Swissness ausloben zu dürfen. Nur bei einer Trendänderung des SVG sind Anpassungen sinnvoll und praktikabel. Alternativ schlagen wir bei Schwankungen des SVG um die 20% bzw. 50% Schwelle vor, dass eine Änderung im Folgejahr bestätigt werden muss, bevor die Unternehmen eine Neuberechnung oder eine Verpackungsanpassung vornehmen müssen. Ein Schwellenübersprung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren würde auf eine Trendwende im SVG hinweisen, da es sich beim SVG ja um Dreijahreswerte handelt.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	„Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.“	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann benötigen die Unternehmen eine angemessene Zeitspanne für die Vornahme der nötigen Anpassungen in der Produktion. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.
Anhang 1, Teil A	ersatzlos streichen *falls nicht gestrichen, zu ergänzen mit:* - Kräuter, asiatische, nordamerikanische, tropische und subtropische - nordamerikanische Früchte, Beeren - Isländisch Moos - Rooibos - Gummi arabicum Akazien - Zuckerrohr - u.v.m.	Dieser Anhang ist aufgrund der Positivliste in Anhang 2 nicht nötig, da die Erstellung einen enormen bürokratischen Aufwand darstellen würde und eine abschliessende Liste nicht machbar ist. In der heutigen Zeit kommen jährlich neue exotische Rohstoffe wie z.B. asiatische Beeren, tibetische Kräuter usw. auf den europäischen Markt. Sollte der Anhang widersinniger Weise dennoch beibehalten werden, ist die Liste stark zu erweitern. Zahlreiche exotische Kräuter z.B. zur Herstellung von Kräuterbonbons und Instant-Kräutertee können in der Schweiz aus klimatischen Gründen nicht produziert werden und wären zu ergänzen. Akazien, welche in der Schweiz ebenfalls nicht produziert werden können und mit ca. 35% den Hauptbestandteil von Gummi arabicum Pastillen ausmachen, müssten ergänzt werden.
Anhang 2	*Für folgende Rohstoffe ist ein Selbstversorgungsgrad (SVG) festzulegen:* *Bei Stimulantien:* - Kräuter aus heimischen Kräutern (Arten aufführen) - Kräuterextrakte aus heimischen Kräutern (Arten auffüh-	Bei den Stimulantien müssten Kräuter mit der Präzision „aus heimischen Kräutern“ aufgeführt werden. Wir gehen davon aus, dass der Selbstversorgungsgrad von Kräutertee von 100% lediglich den Bedarf an getrockneten Teekräutern für den Hausgebrauch beinhaltet und die von der Industrie eingesetzten verarbeiteten Kräuterextrakte nicht (vgl. Einleitende Bemerkungen). Aus diesem Grund muss auch für industriell verarbeitete heimische Kräuterextrakte ein Selbstversorgungsgrad festgelegt werden. Dasselbe gilt für Beeren- und Fruchtkonzentrate; der SVG liegt weit unter dem des Frischhandels. In der Zuckerwarenindustrie werden aus technologischen Gründen grosse Mengen an Beeren- und Fruchtkonzentraten verarbeitet, welche nicht aus der Schweiz stammen, da die Anbauflächen zu klein und die Preise unbe-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren) *Bei Früchten:* - Fruchtkonzentrate - Fruchtpulver - Beerenkonzentrate - Beerenpulver *Bei Verschiedenes:* - Gelatine - Maltodextrin - Mineralstoffe - Vitamine - Nährstoffe andere als genannt	zahlbar wären. Gummibären bestehen zu knapp 10% aus Gelatine, der SVG dafür ist in Anhang 2 zu ergänzen. Weitere zu ergänzende Produkte in Anhang 2 sind in der Spalte „Antrag“ aufgeführt.